

# **Europäisierte Chancengleichheit? Einstellungen zur Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes und zur politischen und sozialen Gleichheit aller EU-Bürger**

*Jürgen Gerhards und Holger Lengfeld*

## **1. Von der nationalen zu europäisierten Chancengleichheit**

Europäische Gesellschaften des späten 19. und des 20. Jahrhunderts werden in aller Regel und mit gutem Grund als nationalstaatlich verfasste Gesellschaften beschrieben (Gellner 1983; Anderson 1991; Hobsbawm 1992). Kernbestandteile der Nationalstaatswerdung sind die Monopolisierung physischer Gewaltamkeit zum Zwecke der Sicherung der Außengrenzen sowie zur Ausübung von Macht im Inneren. Militärische Grenzsicherung, Zoll- und Migrationspolitik wurden zu zentralen Feldern der Abgrenzung einer Nationalgesellschaft von den sie umgebenden Gesellschaften. Die Ausweitung staatlicher Macht im Inneren ging einher mit der Durchdringung der Gesellschaft durch den Aufbau des Polizeiwesens, der öffentlichen Verwaltung sowie einer staatlich regulierten Institutionenordnung.

Parallel zur nationalstaatlichen Institutionenbildung erfolgt die Inklusion der Menschen, die innerhalb des Territoriums eines Staates leben. Sie werden zu Bürgern ihres Staates, müssen seinen Bildungsangeboten nachkommen (Schulpflicht), haben die Verpflichtung, Steuern und Abgaben zu entrichten, erhalten die freie Berufswahl sowie das Recht zum Zugang zu allen lokalen Arbeitsmärkten des gesamten Staatsterritoriums. Sie haben überdies das Recht, ihre Regierung zu wählen und können die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen ihres (und nur ihres) Landes in Anspruch nehmen. Damit beschränkt sich Gleichheit auf die Chancen- und Ergebnisgleichheit aller innerhalb eines Nationalstaats lebenden Bürger. Nicht-Mitglieder, d. h. Angehörige anderer Nationalstaaten, sind weitgehend ausgeschlossen (Brubaker 1990).

Thomas H. Marshall hat gezeigt, dass der Prozess der Nationenbildung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die soziale Integration der nationalen Gesellschaften des späten 19. und 20. Jahrhunderts war (Marshall 1949/1983). Marshall geht der Frage nach, ob die Herstellung grundsätzlicher sozialer Gleichheit unter den Mitgliedern einer nationalstaatlich verfassten Gesellschaft trotz der Aufrechterhaltung von ökonomischer Ungleichheit zwischen den sozialen Klassen möglich ist. Als Instrument zur Durchsetzung sozialer Gleichheit identifiziert Marshall den Staatsbürgerstatus, bestehend aus drei Teilrechten: zivile Rechte, politische Rechte (vor allem das Wahlrecht) und soziale Rechte (Partizipation an der Wohlstandsentwicklung und an sozialen Sicherungsleistungen). Die allmähliche Etablierung

dieser Rechte hat nach Marshall zur Inklusion der Menschen als Bürger in den Nationalstaat geführt und zugleich den Ausschluss von Bürgern anderer Nationalstaaten bewirkt.

Zwar hat Marshall seinerzeit ausschließlich den Prozess der nationalstaatlichen Inklusion vor Augen gehabt (Crowley 1997), dennoch zeigen sich Parallelitäten zum Prozess der Europäischen Integration und hier insbesondere zu den von der Europäischen Union gewährten ‚Vier Freiheiten‘. Denn die Europäische Integration hat die nationalstaatlich begrenzte Garantie von Rechten zumindest formal nachhaltig verändert. Die EU garantiert, dass alle Bürger der Mitgliedsländer Zugang zu den europäischen Arbeitsmärkten (a) und damit verbunden zu den jeweiligen nationalen sozialen Sicherungssystemen (b) und zur politischen Partizipation auf kommunaler Ebene erhalten (c).

(a) Die Idee der europaweiten Gleichheit ist im Bereich des Arbeitsmarkts am weitesten fortgeschritten (Gerhards 2008). Die Veränderung der Zugangsmöglichkeiten zu den nationalen Arbeitsmärkten ist Bestandteil der Entwicklung eines europäischen Binnenmarktes. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte, die 1986 beschlossen und 1993 endgültig implementiert wurde, entstand der gemeinsame europäische Binnenmarkt mit der EU-weiten Freizügigkeit für Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital (Chalmers et al. 2006). Diese Bewegungsfreiheit gilt nicht allein für Arbeitnehmer, sondern auch für Menschen außerhalb des Arbeitsmarkts, wie Rentner und Studierende. Rechtliche Grundlage dafür sind die wechselseitige Anerkennung von Bildungszertifikaten und der Transfer von Sozialversicherungsansprüchen für Personen, die in einem anderen EU-Land leben als in jenem, in dem sie diese Ansprüche erworben haben. Die zentrale Rechtsnorm für diese personalen Gleichheitsrechte ist die so genannte Freizügigkeitsregel für Arbeitnehmer (Hartley 2003). Danach haben alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. Diese Regelung umfasst neben dem eingewanderten Beschäftigten Ehegatten, Kinder unter 21 Jahren sowie weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen der Beschäftigte Unterhalt gewährt. Die Freizügigkeitsregel gilt analog für Selbstständige (Niederlassungsrecht). Für die neu beigetretenen Länder wurden Übergangsfristen vereinbart, die aber in einigen Jahren auslaufen werden.

(b) Das Recht auf Freizügigkeit und die sozialen Rechte der Unionsbürger sind eng miteinander verknüpft. Damit die Unionsbürger ihr Recht auf Freizügigkeit tatsächlich und vollständig nutzen können, ist die Frage nach deren sozialer Sicherung im Falle einer Abwanderung in einen anderen Mitgliedstaat von erheblicher Bedeutung. Deswegen wurden bereits 1971 Anstrengungen unternommen, die sozialen Rechte der Unionsbürger zu schützen und den Gleichbehandlungsgrundsatz auch auf die sozialen Rechte anzuwenden. Die Verordnung von 1971 wurde durch die Verordnung „(EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ mit einigen geringfügigen Ausnahmen aufgehoben (Rat der Europäischen Gemeinschaften 2004). Der wohl wichtigste Grundsatz dieser Verordnung ist das Verbot der Ungleichbehandlung. Demnach unterliegen ausländische Unionsbürger bezüglich der Sozialleistungen denselben Pflichten und genießen dieselben Rechte wie inländische Unionsbürger (Rat der Europäischen Gemeinschaften 2004). Es gilt das so genannte Territorialitätsprinzip. Demnach haben EU-Bürger Anspruch auf Sozialleistungen in ihrem Wohnstaat, wie sie auch Inländern zustehen, was heißt, dass sie dieselben Leistungen unter denselben Bedingungen erhalten. Höhe, Umfang, Art und Dauer der Leistungen sind abhängig von den im jeweiligen Wohnstaat geltenden Gesetzen. Wer in Spanien arbeitet, kann auch nur die dort geltenden Leistungen der sozialen Sicherung beanspruchen. Doch auch hier gibt es wieder Ausnahmeregelungen. In einigen Fällen, wie zum Beispiel der Rente, ist es möglich, Ansprüche und Leistungen aus dem Herkunftsland zu exportieren. Hierfür gelten gesonderte Rechtsbestimmungen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2007). Eine besonders bedeutsame Änderung in der Verordnung 883/2004 ist die Ausdehnung des Sozialschutzes auf alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten. Demnach sind nun neben Arbeitnehmern, Selbständigen, Beamten, Studierenden und Rentnern auch nichterwerbstätige Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, sozial abgesichert. Die neue Verordnung deckt folgende Bereiche der sozialen Sicherheit ab: Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Familienleistungen, Leistungen bei Alter und Sterbegeld (Rat der Europäischen Gemeinschaften 2004). Im Unterschied zum Arbeitsmarktzugang wurden im sozialen Bereich keine Übergangsregelungen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherung (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006) vereinbart.

(c) Schließlich haben sich auch die politischen Rechte der Bürger europäisiert. Die EU garantiert transnational mobilen Bürgerinnen und Bürgern eine Reihe von EU-weit geltenden politischen Grundrechten. Mit dem Vertrag von Maastricht von 1992 hat die EU diese Rechte unter dem Schirm der Unionsbürgerschaft vereint und vereinheitlicht. Seither verfügen transnational mobile EU-Bürger in jedem EU-Mitgliedsstaat über die gleichen oder zumindest vergleichbare politische Rechte wie die Einheimischen. Zu diesen zählen neben der Meinungs-, Versammlungs- und der Koalitionsfreiheit das Recht auf diplomatische oder konsularische Vertretung gegenüber Nicht-EU-Staaten durch den Mitgliedstaat, in dem sich der Wohnort des EU-Bürgers befindet, das Petitionsrecht gegenüber dem EU-Parlament sowie das Recht zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl zum europäischen Parlament. Darüber hinaus dürfen EU-Bürger im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes an Kommunalwahlen teilnehmen sowie sich als Kandidat aufstellen lassen. Damit

verfügen sie über die Möglichkeit der politischen Partizipation im unmittelbaren lokalen Umfeld.

Mit der Europäisierung des Arbeitsmarktzugangs, der Ausdehnung der Niederlassungsfreiheit und der Europäisierung politischer und sozialer Rechte hat die EU die Idee einer allein binnennationalen Gleichheit transnationalisiert und durch die Idee einer Gleichheit aller Bürger Europas ersetzt. Fraglich ist, inwieweit diese Gleichheitsidee auch bei den Bürgern Europas Zustimmung findet und damit zur Legitimität der rechtlichen Regelungen (im Sinne eines Legitimitätsglaubens) beiträgt. Unterstützen die Bürger die Idee der europäisierten Gleichheit oder favorisieren sie ein Ungleichheitskonzept, das zwischen Inländern und Ausländern unterscheidet?

## **2. Die Legitimität der Europäisierung von Gleichheitsrechten aus der Perspektive der Bürger**

Zur Beantwortung dieser Frage können wir auf zwei Umfragen zurückgreifen, in denen die Einstellungen der Bürger der Bundesrepublik zu den drei Rechten (ökonomische, soziale und politische Rechte) abgefragt wurden.

### *2.1 Europäisierte ökonomische Chancengleichheit*

Die Analyse der Einstellungen zu einer Europäisierung des Arbeitsmarktzugangs bezieht sich auf Daten aus einer Sondererhebung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin. In der im Jahr 2006 durchgeführten Befragung wurden 1.063 Personen über 15 Jahren mittels CAPI-Fragebogen interviewt. Die Befragung entspricht in Stichprobenziehung (random route), -umfang und Befragungsmethode allen Standards kontrollierter Bevölkerungsumfragen. In dieser Befragung wurde nach der Legitimität des Zugangs von Arbeitnehmern aus einem anderen EU-Mitgliedsland zum deutschen Arbeitsmarkt gefragt (Gerhards et al. 2007). Der genaue Text der gestellten Fragen lautete:

„Ein Ziel der Europäischen Union ist es, dass jeder Arbeitnehmer in jedem Land der EU arbeiten darf. Wie ist Ihre Meinung zu folgenden Aussagen? Es ist gerecht, dass Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedsland der EU in Deutschland arbeiten dürfen, auch wenn es für manche Deutsche dann schwieriger wird, einen Job zu bekommen. („Stimme voll zu“, „Stimme eher zu“, „Lehne eher ab“, und „Lehne voll ab“).“

Die Formulierung der Frage wurde mehrmals variiert. Das zweite Item fragte nach der Chancengleichheit für deutsche Arbeitnehmer im EU-Ausland. Damit sollte

geprüft werden, in welchem Ausmaß sich die Deutschen möglicherweise stärkere Rechte im Zugang zum Arbeitsmarkt im EU-Ausland einräumen als sie analoge Rechte EU-Ausländern zubilligen. Die Items 3 bis 5 fragten nach der Chancengleichheit für Arbeitnehmer aus Frankreich, Polen und der Türkei. Die jeweiligen Länder wurden als stellvertretend für Ländergruppen ausgewählt: Frankreich als altes, wohlhabendes EU-Land, Polen als neues EU-Land und die Türkei als aktueller Beitrittskandidat. Da diese Länder für unterschiedliche Wohlstandspositionen innerhalb der EU stehen, sollte geprüft werden, in welchem Ausmaß die Befragten zwischen der nationalen Herkunft der EU-Arbeitnehmer unterscheiden.

Tabelle 1 gibt die relativen Häufigkeiten zu den fünf Items zur Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt wieder. Die beiden Zustimmungs- und Ablehnungskategorien wurden jeweils zusammengefasst.

*Tabelle 1:* Akzeptanz der Gleichheit aller Europäer auf dem Arbeitsmarkt (in Prozent)

EU-Arbeitnehmer in Deutschland	63,6
Deutsche Arbeitnehmer im EU-Ausland	69,4
Französische Arbeitnehmer in Deutschland	74,2
Polnische Arbeitnehmer in Deutschland	64,1
Türkische Arbeitnehmer in Deutschland	55,2

*Quelle:* GSOEP-Sondererhebung 2006; N = 972.

Die Ergebnisse sind bemerkenswert: Fast zwei Drittel der Befragten stimmen der Chancengleichheit für EU-Ausländer zu. Zugleich billigen sich die Deutschen zwar durchschnittlich höhere Rechte zu, als sie dies den EU-Ausländern gegenüber tun; die Zustimmungsdifferenz fällt aber mit rund sechs Prozentpunkten relativ gering aus. Die Korrelation zwischen beiden Fragen beträgt 0.83 (signifikant auf dem Ein-Prozent-Niveau). Die Vorstellung einer europäischen Gleichheit ist offenbar weitgehend reziprok und damit in der Bevölkerung Deutschlands gut verankert.

Blickt man auf die nach Herkunft eines Arbeitnehmers differenzierenden Fragen, so ergibt sich ein nach Wohlstandsniveau abgestuftes Bild: den französischen Arbeitnehmern werden häufiger gleiche Chancen zugebilligt als den polnischen Arbeitnehmern. Gleiches gilt auch für die türkischen Bürger, deren zukünftige Mitgliedschaft in der EU umstritten ist. Hier plädieren noch 55 Prozent der Befragten für gleiche Chancen. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind nicht sehr hoch. Insgesamt gilt aber, dass die Vorstellung, Bürger aus dem europäischen Ausland sollten den gleichen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben wie deutsche Arbeitnehmer, von fast zwei Dritteln der Bürger akzeptiert wird. Die Europäisie-

rung der Arbeitsmärkte, wie sie von der EU betrieben wurde, findet also bei den Bürgern der Bundesrepublik überwiegende Zustimmung.

### 2.2 Europäisierte soziale Gleichheit

In einer zweiten Befragung haben wir die Akzeptanz des gleichen Zugangs aller EU-Bürger zu den sozialen Leistungen eines Nationalstaates untersucht. Dazu wurde ein Fragemodul in eine vom Meinungsforschungsinstitut TNS-Infratest dimap regelmäßig durchgeführte Politikbus-Umfrage eingeschaltet. Befragt wurden 1000 repräsentativ ausgewählte Bürger der Bundesrepublik. Die Befragung erfolgte telefonisch und wurde im Jahr 2006 durchgeführt. Der genaue Fragetext lautet folgendermaßen:

„Nach europäischem Recht kann jeder EU-Bürger, der in einem anderen europäischen Land arbeitet, auch sämtliche Sozialleistungen des dortigen Landes in voller Höhe bekommen, wie zum Beispiel Kindergeld und Sozialhilfe. Bitte sagen Sie mir zu jeder Aussage, ob Sie ihr voll und ganz zustimmen, eher zustimmen, sie eher ablehnen oder voll und ganz ablehnen: *Ausländische* EU-Bürger, die in Deutschland arbeiten, sollten die gleichen Sozialleistungen wie die Deutschen bekommen können.“

Auch hier wurde die Frageformulierung mehrfach variiert, indem wir nicht nur nach ausländischen EU-Bürgern im Allgemeinen, sondern nach den Zugangschancen zu Sozialleistungen für Arbeitnehmer aus Frankreich, aus Polen und aus der Türkei gefragt haben. Die beiden Zustimmungskategorien wurden für die folgenden Analysen wiederum zusammengefasst.

*Table 2:* Akzeptanz der Gleichheit aller Europäer im Hinblick auf den Zugang zu Sozialleistungen (Zustimmung in Prozent)

Anspruch auf Sozialleistungen von EU-Bürgern in Deutschland	82,3
Anspruch auf Sozialleistungen von Franzosen in Deutschland	83,4
Anspruch auf Sozialleistungen von Polen in Deutschland	81,0
Anspruch auf Sozialleistungen von Türken in Deutschland	79,6

*Quelle:* TNS-Infratest 2006; N = 891.

Über 80 Prozent der Befragten unterstützen die Idee, dass EU-Ausländer in Deutschland die gleichen Rechte auf Sozialleistungen haben wie Deutsche. Das ist eine enorm hohe Quote und spricht für die These, dass der nationale Partikularismus im Hinblick auf die Zugangsmöglichkeiten zum Sozialstaat aufgebrochen und europäisiert wurde. Die Akzeptanzquote übertrifft zudem deutlich die des freien

Zugangs zu den Arbeitsmärkten. Weiterhin zeigt sich, dass die Bürger kaum zwischen den verschiedenen Ausländergruppen unterscheiden. Die Zustimmungsraten für Franzosen, Polen und Türken liegen sehr nahe beieinander. Wenn es um den Zugang zu Sozialleistungen geht, machen die Bürger offensichtlich keinen Unterschied nach dem Wohlstandsniveau des Landes, aus dem die Menschen kommen. Dies deutet darauf hin, dass es sich um eine nicht nur europäisierte, sondern um eine universalisierte Norm handelt.

### 2.3 Europäisierte politische Gleichheit

Schließlich haben wir überprüft, ob die Bürger anderen EU-Bürgern auch gleiche politische Rechte zubilligen. Die Frage in der Umfrage lautet folgendermaßen:

„Nach europäischem Recht darf jeder EU-Bürger, der in einem anderen europäischen Land seinen Wohnsitz hat, dort auch an Kommunalwahlen teilnehmen. Bitte sagen Sie mir zu jeder Aussage, ob Sie ihr voll und ganz zustimmen, eher zustimmen, sie eher ablehnen oder voll und ganz ablehnen: Ausländische EU-Bürger, die in meiner Gemeinde leben, sollten hier an Kommunalwahlen teilnehmen dürfen, auch wenn ihre Stimmen für den Ausgang der Wahl ausschlaggebend sind“.

Wiederum wurde die Frageformulierung mehrfach variiert, indem wir nicht nur nach ausländischen EU-Bürgern im Allgemeinen, sondern nach den Bürgern aus Frankreich, Polen und der Türkei gefragt haben. Und auch hier wurden für die folgende Auswertung beide Zustimmung- und Ablehnungskategorien zusammengefasst.

Table 3: Akzeptanz der Gleichheit aller Europäer bezüglich des kommunalen Wahlrechts (Zustimmung in Prozent)

Wahlrecht für EU-Bürger in Deutschland	72,3
Wahlrecht für Franzosen in Deutschland	89,7
Wahlrecht für Polen in Deutschland	70,2
Wahlrecht für Türken in Deutschland	64,7

Quelle: TNS-Infratest 2006; N = 891.

Auch für die politischen Rechte zeigt sich, dass die Bürger der Bundesrepublik in deutlicher Mehrheit den Bürgern der anderen EU-Länder das gleiche Recht der Partizipation an kommunalen Wahlen zubilligen wie sich selbst. Schaut man sich das Ergebnis bezüglich der Herkunft der Bürger an, so ergibt sich ein Bild, das wir bereits kennen: Den Franzosen werden häufiger gleiche politische Chancen zubilligt als den polnischen Bürgern und diesen wiederum häufiger als den türkischen

Bürgern. Aber auch bei der zuletzt genannten Gruppe liegt die Zustimmungsrates bei fast zwei Drittel der Befragten. Die Europäisierung des kommunalen Wahlrechts findet also bei den Bürgern der Bundesrepublik überwiegende Zustimmung.

### 3. Zusammenfassung

Die Europäische Union hat schrittweise die Idee einer nationalstaatlich begrenzten Vorstellung von Gleichheit der Bürger ersetzt durch die Idee einer europäischen Gleichheit. Rechte, die vormals allein den Bürgern eines Nationalstaates zugebilligt wurden, werden nun allen Bürgern der EU zugebilligt. Mit der Institutionalisierung der Freizügigkeitsregel für Arbeitnehmer haben alle Bürger das Recht erhalten, in allen anderen Ländern der EU zu arbeiten und damit auch das Recht, an den sozialen Sicherungssystemen des jeweiligen Landes zu partizipieren. Mit der Institutionalisierung der europäischen Staatsbürgerschaft haben die Bürger weitgehend die gleichen politischen Rechte. Ob und in welchem Maße die Bürger eine Öffnung der Zugangsmöglichkeiten zu dem eigenen (nationalen) Arbeitsmarkt, den ‚eigenen‘ Sozialleistungen und den politischen Rechten begrüßen und den europäischen Ausländern diesbezüglich die gleichen Rechte zubilligen, stand im Mittelpunkt unserer Ausführungen. Anhand von zwei Umfragen haben wir gezeigt, dass die Europäisierung von wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rechten bei Deutschen auf sehr hohe Zustimmung stößt. Mehr als zwei Drittel der Befragten sind der Auffassung, dass europäischen Ausländern Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt werden sollte. Auch wenn die Befragten dabei Unterschiede nach der nationalen Herkunft eines EU-Ausländers machen, sinkt die Zustimmung nicht unter 50 Prozent. Ähnliche Befunde haben wir für den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen festgestellt. Hier liegen die Zustimmungsrates bei über 80 Prozent der Befragten bei gleichzeitig geringen Unterschieden nach Herkunftsland. Und ähnlich lauten auch die Ergebnisse bezüglich der Akzeptanz des kommunalen Wahlrechts.

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus unseren Befunden? Im Sommer 2009 diskutierte die Bundesregierung darüber, den Zugang von Arbeitskräften aus den acht mittelosteuropäischen Ländern der Beitrittsrunde 2004 zum deutschen Arbeitsmarkt für weitere zwei Jahre letztmalig zu beschränken. Begründet wird die Verlängerung der Übergangsfrist unter anderem mit der Verschärfung der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt infolge der Finanzkrise. Man kann nun unsere empirischen Befunde möglicherweise so lesen, dass es keine massiven Proteste in der deutschen Bevölkerung geben könnte, wenn die Bundesregierung bereits 2009 die volle Freizügigkeit gewähren würde. Allerdings steht diese These unter einem wichtigen Vorbehalt: Unsere Umfragergebnisse spiegeln die Einstellungslage der deutschen Bevölkerung aus dem Jahr 2006 wieder. Unter dem Eindruck der deutlichen

Verschlechterung der Lage auf den Arbeitsmarkt infolge der aktuellen Finanzkrise ist zu vermuten, dass im Jahr 2009 der Anteil der Befragten, die gegen die europäisierte Chancengleichheit votieren würden, gegenüber 2006 angestiegen sein dürfte. Ob dem tatsächlich so ist, können wir nur in einer Nachfolgestudie empirisch prüfen. Abgesehen von dieser Einschränkung: Kann man diese Befunde als Bestätigung der These einer fortgeschrittenen Europäisierung der Chancengleichheit zum Zeitpunkt 2006 lesen? Unsere Erhebungen geben nur wieder, was die deutschen Befragten über die Chancengleichheit von EU-Ausländern sowie von türkischen Staatsbürgern aussagen, nicht aber, inwiefern Polen, Franzosen und Türken umgekehrt ebenfalls überwiegend für die Öffnung ihrer nationalen Sozialräume plädieren. Erst wenn sich zeigen sollte, dass europäisierte Gleichheitsvorstellungen reziprok in den europäischen Gesellschaften verankert wären, hätte man einen Hinweis auf eine Vertiefung der gesellschaftlichen Integration Europas auf der Ebene der Bürgerinnen und Bürger gefunden. Ob eine solche Reziprozität vorliegt, kann eine vergleichende Umfrage in vier europäischen Ländern zeigen, die die Autoren gerade durchführen, deren Ergebnisse aber erst 2010/2011 vorliegen werden (Gerhards/Lengfeld 2009).

### Literaturverzeichnis

- Anderson, Benedict (1991): *Imagined Communities*. London/New York: Verso
- Brubaker, Rogers (1990): Immigration, citizenship, and the nation-state in France and Germany: A comparative historical analysis. In: *International Sociology* 5: 379-408
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007): *Sozial-Kompass Europa*. Soziale Sicherheit in Europa im Vergleich. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Online verfügbar unter: [www.bmas.de/coremedia/generator/2882/property=pdf/sozial\\_kompass\\_europasoziale\\_409.pdf](http://www.bmas.de/coremedia/generator/2882/property=pdf/sozial_kompass_europasoziale_409.pdf) (Stand: 26.06.2009)
- Chalmers, Damian/Hadjimmanuil, Christos/Monti, Giorgio/Tomkins, Adams (2006): *European Union Law: Text and Materials*. New York: Cambridge University Press
- Crowley, John (1997): Die nationale Dimension der Staatsbürgerschaft bei Thomas H. Marshall. In: Kleger, Heinz (1997): 64-80
- Gellner, Ernest (1983): *Nations and Nationalism*. Ithaca: Cornell University Press
- Gerhards, Jürgen/Lengfeld, Holger/Schupp, Jürgen (2007): Die Akzeptanz der Chancengleichheit aller europäischen Bürger in Deutschland. In: *DIW-Wochenbericht* 3: 37-42
- Gerhards, Jürgen (2008): Free to move? The acceptance of free movement of labour and non-discrimination among citizens of Europe. In: *European Societies* 10: 121-140
- Gerhards, Jürgen /Lengfeld, Holger (2009): Zur Legitimität der Gleichheit aller Bürger der Europäischen Union. Eine komparative Umfrage. Projektantrag. Hagener Arbeitsberichte zur Soziologischen Gegenwartsdiagnose (HASG) 11/2009
- Hartley, Trevor C. (2003): *The Foundation of European Community Law*. Oxford/New York: Oxford University Press
- Hobsbawm, Eric J. (1992): *Nations and Nationalism Since 1780. Programme, Myth, Reality*. Cambridge: University Press
- Kleger, Heinz (Hrsg.) (1997): *Transnationale Staatsbürgerschaft*. Frankfurt/M.: Campus

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2006): Mitteilung der Kommission (...) Bericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004-30. April 2006), KOM(2006) 48, Brüssel. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0048:FIN:DE:PDF> (Stand: 26.06.2009)
- Marshall, Thomas H. (1949/1983): *Class, Citizenship, and Social Development*. Essays. Westport: Greenwood Press
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (2004): Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Brüssel. Online verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:166:0001:0123:DE:PDF> (Stand: 26.06.09)